



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rimbach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. d. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 77.

Samstag, den 30. März 1912.

27. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Stadt Wiesbaden.

§ 1.

Jeder abgeteilte Eigentumszweck eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks und der Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, unterliegen einer Steuer von 1 1/2 vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Übertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich aufgrund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Übertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

Die Steuer gelangt auch im Falle des Wechsels im Personale von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, eingetragenen Genossenschaften und eingetragenen Vereinen, sowie offenen Handelsgesellschaften, von deren Grundeigentum insoweit zur Erhebung, als es der Beteiligung des Auscheidenden oder hinzutretenden Gesellschafters oder Mitgliedes an der Gesellschaft entspricht.

Der auf Grund gesellschaftlicher Ansprüche auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts erfolgte Rückwerb bleibt von dieser Steuer frei.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Abzuges der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem derselben nach den landestempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 8), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage erhoben, um welchen der Wert des Grundstücks den Gesamtbetrag der Hypotheken- oder Grundschuldforderung des Steigerers und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt.

Diese Ermäßigung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Steigerer die betreffende Hypotheken- oder Grundschuldforderung mindestens drei Monate vor dem ersten Zwangsversteigerungstermine oder - wenn eine solche vorangegangen ist - vor Anordnung der Zwangsverwaltung erworben hat.

Die Errichtung eines Familienfideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbstiftungs-Gesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 654) bleibt frei von der in § 1 bezeichneten Steuer.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbchaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. In den Teilnehmern an einer Erbchaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten güttergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

Bei Eigentumsübertragungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke, bzw. Rechten, außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 8) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

1. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Kaufverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Kauf gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Kaufe in der Stadt belegene Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

2. Bezüglich der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorange-

gangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundensempel und Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert veräußert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingte Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Abzünge. Die auf dem Gegenstande lastenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbstiftungs-Gesetzes vom 3. Juni 1906 § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokollläre Mitteilungen zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb zwei Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vorgeschriebener Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Magistrat schriftlich oder protokolllär anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksauschuss offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Erfüllung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum 31. März 1913 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung wird die Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerb von Grundstücken im Bezirke der Stadt Wiesbaden vom 1. März 1907 mit den Nachträgen vom 30. November 1907 und 24. März 1910 außer Wirksamkeit gesetzt.

Wiesbaden, 17. Januar / 3. Februar 1912.

Der Magistrat.

Vorsteher auf Grund Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung, erlassene, von dem Bezirksauschuss und dem Rgl. Oberpräsidenten genehmigte Ordnung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 28. März 1912.

Der Magistrat: v. Adell.

Am 15. und 16. April 1912, erforderlichen Falles am 17. April, vormittags von 9-12 Uhr und nachmittags von 2-5 Uhr, werden im Rathaus, Rengasse 8 (Eingang Schulgasse), die dem städtischen Rathaus bis einschließlich 15. März 1912 verfallenen Pfänder, Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Kleidungsstücke, Leinen, Betten usw. versteigert.

Bis Freitag, den 12. April 1912, einschl., können die verfallenen Pfänder vormittags von 8-12 Uhr und nachmittags von 2-5 Uhr noch ausgetauscht werden.

Samstag, den 13. April 1912, und an den Versteigerungstagen ist das Rathaus für Verfall und Auslösungen geschlossen. An die-

sen Tagen kann der Verfall bei den Taxatoren stattfinden. Verlängerungen der Pfandscheine finden nur noch spätestens bis zu dem auf dem Pfandscheine angegebenen Verfallstage statt.

Wiesbaden, den 30. März 1912. 34551

Städt. Rathaus-Verwaltung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 27. März 1912. 34773

Städt. Markt-Amt.

Die Preise der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Marktamtes in der Woche vom 22. März bis einschließlich 28. März 1912 folgende:

Fourage.

	von	bis
Hafer, 100 kg	21 00	22 00
Stroh, 100 kg	4 90	5 80
Heu neu, 100 kg	8 00	9 20

Wirtschaften.

Obbutter, 1 kg	3 20	3 40
Rohbutter, 1 kg	2 85	2 90
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11

Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg	10	11
Trinkfett, 1 kg		